

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle

Berlin, den 21. Januar 1925.

Nr. 19.

W i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Ministerialrat P e l l e n g a h r .

Beisitzer:

William Kahn	{ Lichtspielgewerbe)
Redakteur Esch	{ Kunst u. Literatur)
Direktor Beutel	{ Volkswohlfahrt)
Frau Heitz	{ " ")

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend des Bildstreifens:

" Professor H a r d i "

der Filme Orbis - Film A.G. in München erschienen:

1. für den Antragsteller Dr. jur. Friedmann
2. als Sachverständiger Oberregierungsrat Hesse.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Vorlesung der angefochtenen Entscheidung, des Beweisprotokolls erster Instanz und der Beschwerde erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers ausserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen das Urteil der Filmprüfstelle München vom 9. Januar 1925 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Hinsichtlich des Inhalts des Bildstreifens wird auf die Vor-

Vorentscheidung Bezug genommen.

Das Beschwerde musste der Erfolg versagt bleiben.

Die Wirkungen der Hypnose wurden im vorliegenden Bildstreifen in einer Weise dargestellt, die geeignet ist, die Zuschauer je nach ihrer Veranlassung zu beunruhigen, oder aber, was noch bedenklicher ist, zu hypnotischen Versuchen, auch zur Verübung strafbarer Handlungen, anzureizen. Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob die Anwendung der Hypnose zu verbrecherischen Zwecken, wie sie in vorliegendem Bildstreifen zur Darstellung gelangt, mit den Ergebnissen ernster wissenschaftlicher Forschung vereinbar erscheint. Die grosse Masse der Zuschauer wird in der Darstellung der einzelnen Vorgänge nur die sensationelle Wirkung der Hypnose erblicken, und nicht genügend gefestigte Charaktere werden unter Umständen der Versuchung unterliegen, den im Bildstreifen gezeigten Weg zur Verübung von Verbrechen praktisch zu erproben. Die Kammer sieht daher in Übereinstimmung mit der gutachtlichen Stellungnahme der künftlichen Sachverständigen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung für vorliegend erachtet.

Bei dieser Sachlage konnte es auf sich beruhen, ob der Bildstreifen, wie das Vorderurteil ferner annimmt, im Hinblick auf die Häufung der dargestellten verbrecherischen Anschläge, denen ethische Werte nicht gegenüber stehen, auch verrohend zu wirken geeignet und aus diesem Grunde zu beanstanden sei.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923.

gs z. Pellengahr.

